

Art. 3 (Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

¹Soweit der Teilnehmergeinschaft Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. ² § 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend. ³Aufsichtliche Verwaltungsakte können nach § 141 Abs. 1 FlurbG angefochten werden.